

AWV Jade - Newsletter Corona – 15_10_2020

1. Neue Niedersächsische Corona-Verordnung seit 09.10.2020 in Kraft

Anbei finden Sie als **Anlage_1_Corona-Verordnung_07.10.2020** die neu gefasste Niedersächsische Corona-Verordnung, welche seit dem 09.10.2020 in Kraft ist. Sie hat eine Laufzeit bis zum 15.11.2020.

Insbesondere beschreibt § 4 neue Anforderungen in Bezug auf Hygienekonzepte. Es wird nun für der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 vorausgesetzt, bezüglich dessen die oder der jeweils Verpflichtete die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um die Einhaltung zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern
- der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen
- die Nutzung von sanitären Anlagen regeln
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden

Dabei kann das Hygienekonzept Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.

2. Anpassung der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

In Reaktion auf das geänderte Infektionsgeschehen weltweit wurden in Abstimmungen zwischen Bund und Ländern Anpassungen an der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende beschlossen. Die geänderte Verordnung wird voraussichtlich am 15.10.2020 in Kraft treten. Es handelt sich bei dem Muster um eine gemeinsame Empfehlung für alle Länder. Mit dem Muster sollen bundesweit möglichst einheitliche Regelungen gewährleistet werden. Landesspezifische Ergänzungen oder Abweichungen bleiben in Ausnahmefällen möglich. Nach der Muster-Verordnung wird die Dauer der Quarantäne von vierzehn auf zehn Tage verkürzt.

Quarantäne-Anordnung

Nach § 1 Abs. 1 sind Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne

Neu eingeführt wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Quarantäne. Gemäß § 3 der Muster-Verordnung kann die Selbstisolation durch einen Test ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung

Die Verordnung sieht in § 2 einige Ausnahmen von der Pflicht zur Selbstisolation vor. Unter anderem gilt die Quarantänepflicht nicht bei zwingend notwendiger, nicht aufschiebbarer geschäftlicher Tätigkeit für bis zu drei Tage oder für bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet, sofern ein zweiter Test drei Tage nach Einreise sichergestellt ist und die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber oder Auftragnehmer bescheinigt wurde. Personen, die zur Durchführung zwingend notwendiger, nicht aufschiebbarer geschäftlicher Tätigkeit für bis zu drei Tage oder bis zu fünf Tage einreisen, müssen ebenfalls nicht in Quarantäne, sofern ein zweiter Test drei Tage nach Einreise sichergestellt ist und die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit durch den Arbeitgeber oder durch den Auftragnehmer bescheinigt wird.

Nach wie vor gilt ferner eine Ausnahme für Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, wenn sie unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, sofern die weiteren in der Verordnung neu eingeführten Voraussetzungen am Urlaubsort vorliegen, u.a. ein Schutz- und Hygienekonzept (§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 8).

Anliegend erhalten Sie als

Anlage_2_Musterverordnung_Quarantänemassnahmen die Muster-Verordnung (Stand 05.10.2020).

3. Ankündigungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für ein Gesetz zur mobilen Arbeit (Homeoffice)

Am 04.10.2020 wurden, ausgehend von einem Interview des Bundesarbeitsministers, Details seiner Überlegungen für ein Gesetz für mobile Arbeit bekannt.

Das BMAS hat einige Eckpunkte auf seiner Homepage eingestellt. Der Entwurf soll danach offenbar im Wesentlichen vier Elemente umfassen. Dazu gehören:

- ein Anspruch auf Homeoffice von mindestens 24 Tagen, der vom Arbeitnehmer individualrechtlich geltend gemacht werden kann
- eine "Pflicht zur Arbeitszeiterfassung" durch den Arbeitgeber, die offenbar als elektronische gedacht ist
- neue Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

- Änderungen oder Präzisierungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen mobiler Arbeit - insbesondere im Homeoffice

Eine Zusammenfassung des BMAS über die Gesetzesinitiative für eine gesetzliche Regelung zur mobilen Arbeit finden als **Anlage_3_BMAS-Mobile Arbeit**.

Detaillierte Informationen zu der **Gesetzesinitiative** finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/mobile-arbeit.html>

Da der Gesetzentwurf noch nicht vorliegt, hat die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** auf der Grundlage dieser Ankündigungen den ersten Entwurf einer möglichen Stellungnahme erarbeitet. Diese finden Sie als **Anlage_4_BDA-Mobiles Arbeiten**.

4. Bundesfinanzministerium aktualisiert seine FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Ende September aktualisierte das Bundesfinanzministerium (BMF) sein Informationsblatt mit den am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus.

Das FAQ wurde erstmals im April 2020 veröffentlicht und laufend überarbeitet. Als **Anlage_5_FAQ_Steuern** erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des FAQ.

Auf folgende Aktualisierungen möchten wir besonders hinweisen:

- Aktualisierung der Erläuterungen zum Verlustrücktrag um die gesetzlichen Nachbesserungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (vgl. Seiten 3, 4)
- Redaktionelle Änderungen in den Punkten V. 2. bis V. 4.; der Abschnitt wie „Außenprüfungen weiterhin angeordnet und durchgeführt werden“ (V. 1.) ist neugefasst worden (vgl. Seite 8 ff.)
- Redaktionelle Überarbeitung, wie sich das BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und die gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 11a EStG zueinander verhalten (vgl. Seite 18)

Folgende Ergänzungen wurden im FAQ eingefügt:

- Neue Anmerkung, wie Stundungen über den 31.12.2020 hinaus gewährt werden können (vgl. Seite 6)
- Eine Vorankündigung der Anwendbarkeit des § 3 Nr. 28a EStG bis zum 31.12.2021, die mit dem Jahressteuergesetz 2020 (vgl. BDA-Rundschreiben XI/050/20) umgesetzt werden soll (vgl. Seite 9)
- Klarstellung zu den Aufwendungen, die für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden können, wenn ein Arbeitnehmer normalerweise einen Büroarbeitsplatz im Betrieb hat, aber wegen Corona bedingt zuhause arbeiten muss (vgl. Seite 10)
- Neu eingefügt wurden Erläuterungen zu den Billigkeitsleistungen (Unterstützungsleistungen) aus den Corona-Hilfsprogrammen (vgl. Seite 26)

5. Veröffentlichung der DGUV-Handlungshilfe „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie“

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat zudem eine Handlungsempfehlung "Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie" herausgegeben, welche Sie als **Anlage_6_DGUV_Handlungsempfehlungen** finden.

Sie enthält praxisnahe und branchenübergreifende Empfehlungen dazu, wie Arbeit im Hinblick auf psychische Belastungsfaktoren gut gestaltet werden kann, damit diese aufgrund der aktuellen Pandemiesituation nicht zu einer Gefährdung werden.

6. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: Änderung des COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes tritt in Kraft

Der Bundesrat hatte am 18.09.2020 zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen zugestimmt. Das Gesetz ist am 01.10.2020 in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass die Insolvenzantragspflicht nach § 15a Abs. 1 InsO für den Insolvenzgrund der Überschuldung weiter bis zum 31.12.2020 ausgesetzt bleibt.

Das Gesetz kann über den nachfolgenden Link im Bundesgesetzblatt abgerufen werden:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s2016.pdf

7. Vorsorgliches Handlungskonzept zur Bekämpfung eines ggf. weiter ansteigenden Infektionsgeschehens in der COVID-19 Pandemie

Die Zahl der mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 infizierten Menschen in Niedersachsen ist nach wie vor moderat, sie steigt aber stetig an. Auch die Belegungszahlen in den Krankenhäusern sind derzeit nicht besorgniserregend. Bislang konnten auch alle örtlichen Corona-Ausbrüche, sogenannte Hotspots mit stärker steigenden Infektionszahlen, nach kurzer Zeit eingedämmt und das Infektionsgeschehen zurückgeführt werden.

Das Sozial- und das Innenministerium haben deshalb auf Bitten der Staatskanzlei ein vorsorgliches Handlungskonzept zur Bekämpfung eines gegebenenfalls weiter ansteigenden Infektionsgeschehens in der COVID-19 Pandemie entwickelt.

Das Handlungskonzept soll nun allen örtlichen Behörden einen differenzierten Orientierungsrahmen für mögliche weitere Eskalationsstufen bieten. Im Mittelpunkt des Handlungskonzepts steht das Ziel, einen erneuten landesweiten Shutdown mit seinen erheblichen ökonomischen und sozialen Folgen möglichst zu vermeiden.

Ausgehend von vier denkbaren Szenarien – sie reichen vom Zustand geringer örtlicher Ausbrüche (grünes Szenario), über ein begrenztes, aber stetiges Wachstum (gelbes

Szenario) und schwereren Hotspots (orangenes Szenario) bis hin zu einem massiven und landesweit eskalierenden Infektionsgeschehen (rotes Szenario) – werden fünf Warnstufen definiert (1: Normal; 2: Erhöht; 3: Stark; 4: Sehr stark; 5: Eskalierend). Sie empfehlen den Gesundheitsbehörden vor Ort anhand von Schwellenwerten bestimmte Handlungsansätze.

Diese Stufen sind als Orientierungswerte gedacht und stimmen mit den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen überein. Die verbindliche Grundlage der Infektionsschutzmaßnahmen bildet dabei weiterhin die Corona-Verordnung des Landes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Auch in Niedersachsen bildet dabei die Zahl der in den letzten sieben Tagen laborbestätigt infizierten Personen je 100 Tsd. Einwohner einen wichtigen Maßstab. Mit der sog. Kumulativen Inzidenz korrespondieren im Konzept bestimmte Maßnahmen, die die örtlichen Behörden in Ansehung der jeweiligen Lage und unter Berücksichtigung anderer Informationen ergreifen können.

In dieser ersten Stufe bis zu einer Inzidenz von 20 stehen vorbereitende Maßnahmen im Vordergrund. Ab einer Inzidenz von 20 empfiehlt sich auf den Stufen 2 und 3 – über die in der Corona-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus – die Prüfung weiterer Kontaktbeschränkungen und Restriktionen für private wie öffentliche Veranstaltungen. Bei einem sehr starken oder sogar eskalierenden Infektionsgeschehen der Stufen 4 und 5 (ab 50 Infizierten je 100 Tsd. Einwohnern in sieben Tagen) könnten dann ggf. zusätzlich örtliche, regionale oder im Extremfall landesweite Einschränkungen ergriffen werden.

Das Handlungskonzept haben wir Ihnen als **Anlage_7_Handlungskonzept_Pandemie_Bekämpfung** beigelegt.

8. Ergänzende Informationen zum Lüften

Am 16.09.2020 hat die Bundesregierung eine Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften herausgegeben, welche Sie als **Anlage_8_Empfehlungen_Bundesregierung_Infektionsschutzgerechtes_Lüften** finden.

Die DGUV konkretisiert diese allgemeinere Empfehlung der Bundesregierung im Sinne der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel nun mit Hilfe von praxisnahen Handlungsempfehlungen:

- zu freier Lüftung (zumeist über Fenster) und technischer Lüftung (über zentrale oder dezentrale raumluftechnische Anlagen)
- zur Verwendung von mobilen oder dezentralen Umluftgeräten wie Klimageräte, Heizlüfter oder Ventilatoren
- zur richtigen Luftreinigung und den passenden klimatischen Bedingungen

Die DGUV-Publikation „Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ finden Sie als

Anlage_9_DGUV_Empfehlungen_Lüftungsverhalten.

Auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat eine entsprechende Handlungshilfe zum richtigen Lüften verfasst. Sie ist etwas umfangreicher als die Veröffentlichung der DGUV. Dafür liefert sie mehr Hintergrundwissen zu RLT-Anlagen (z.B. zu Luftströmen bei RLT-Anlagen, aktuelle Erkenntnisse zur Übertragung von SARS-CoV-2 durch RLT-Anlagen, Minimierung von Infektionsrisiken beim Umluftbetrieb von RLT-Anlagen).

Diese Erkenntnisse können beispielsweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung hilfreich sein.

Die BAuA-Publikation "Infektionsschutzgerechtes Lüften –Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie" finden Sie als

Anlage_10_BAuA_Infektionsschutzgerechtes_Lüften.

9. Hinweise zur Abarbeitung der Entschädigung nach § 56 ff. Infektionsschutzgesetz

Als **Anlage_11_Hinweise_Entschädigung_IfSG** finden Sie ein Schreiben des Sozialministeriums, welches ergänzende Hinweise zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge enthält.

Aufgrund der erheblichen Praxisrelevanz möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass hierdurch das **Verhältnis zwischen § 616 BGB und § 56 IfSG** zumindest aus Sicht des Sozialministeriums **verbindlich festgelegt** wird.

Eine Verhinderung der Arbeitnehmer von **bis zu 5 Arbeitstagen stelle einen nicht erheblichen Zeitraum im Sinne des § 616 BGB** dar. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber – sofern § 616 BGB nicht abbedungen wurde – für 5 Tage Lohnfortzahlung leisten müsste und keine Entschädigung nach dem IfSG geleistet wird.

Ein längerer Zeitraum (ab 6 Arbeitstagen) sei erheblich und § 616 BGB finde dann keine Anwendung mehr. Als Folge besteht der Entschädigungsanspruch für den ganzen Zeitraum (ab dem 1. Tag).

10. Veröffentlichung der Rechtsverordnungen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Rechtsverordnungen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurden am 07.10.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie enthalten Regelungen zur Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen, zur Erstattung der entstehenden Kosten und zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ressorts und der KfW. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen:

- Verordnung zur Gewährung und Durchführung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (Stabilisierungsfondsgesetz-Durchführungsverordnung – StFG-DV)
- Verordnung zur Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 20 des Stabilisierungsfondsgesetzes (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Übertragungsverordnung – WSF-ÜV)

- Verordnung über die Erstattung von Kosten, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz entstehen (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung - WSF-KostV)

Zu den Verordnungen gelangen Sie über den folgenden Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/rechtliche-grundlagen.html>

Weitere Informationen rund um den WSF sowie zur Antragstellung finden Sie unter:

www.wsf.bmwi.de

11. Beherbergungsverbot

Am 10. Oktober 2020 ist in Niedersachsen ein Beherbergungsverbot zur Eindämmung des Corona-Virus erlassen worden. Die entsprechende Verordnung finden Sie in der **Anlage_12_Verordnung_Beherbergungsverbote**.

Gesundheitsministerin Dr. Carola Reimann erklärt dazu: „Die Landesregierung hat sich diese Entscheidung nicht leicht gemacht, aber die bundesweit stark steigenden Infektionszahlen erfordern ein entschlossenes Handeln. Das Beherbergungsverbot ist dabei im Vergleich zu Quarantäneverpflichtungen für Reisende aus Gebieten mit hohen Infektionszahlen das deutlich mildere Mittel und entspricht der Verabredung der Länder zu einem möglichst einheitlichen Vorgehen.“

Nach der neuen Verordnung sind seit Samstag, den 10. Oktober, Übernachtungen zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungs-betrieben, aber auch in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen leider all denjenigen verboten, die aus Gebieten oder Einrichtungen mit besonders hohen Infektionszahlen kommen.

Alle Gebiete, deren Bürgerinnen und Bürger vom Beherbergungsverbot in Niedersachsen betroffen sind, werden vom Gesundheitsministerium auf der Internetseite der Landesregierung unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-reisende-185450.html>

veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Menschen, die aus einem Gebiet mit entsprechend hohen Infektionszahlen kommen, können sich jedoch einem freiwilligen Corona-Test unterziehen. Wenn sie dann über ein ärztliches Zeugnis in Papierform oder in digitaler Form verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind, dürfen sie in Niedersachsen Ferien machen. Das ärztliche Zeugnis muss jedoch auf einer molekularbiologischen Testung basieren, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für diese Frist ist dabei das Vorliegen des Testergebnisses.

Das Unterbringungsverbot gilt nicht für Übernachtungsgäste die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen. Ausgenommen von dem Beherbergungsverbot sind auch Menschen, die aus privaten Gründen nach Niedersachsen kommen, etwa um enge Angehörige oder Lebenspartner zu besuchen oder um Sorge- oder Umgangsrechte wahrzunehmen oder um schutzbedürftigen

Personen Beistand und Pflege zu leisten. Das für den Beherbergungsbetrieb zuständige Gesundheitsamt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

Verstöße gegen das Beherbergungsverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Geldbußen bis zu 25.000 € geahndet.

12. Hinweise für Unternehmen: Kurzarbeitergeld richtig abrechnen

Viele Betriebe sind weiterhin in Kurzarbeit und beziehen Kurzarbeitergeld. Damit die Abrechnung zügig erfolgen kann, hat die Bundesagentur für Arbeit nützliche Informationen für Unternehmen – abgeleitet aus ihren aktuellen Erkenntnissen – zusammengestellt (vgl. **Anlage_13_Kug_richtig_abrechnen**).